

Heiner F. Klemme

Menschenwürde und Menschenrecht

In § 42 der *Rechtslehre* behauptet Kant, dass sich Personen im rechtlichen Naturzustand wechselseitig kein Unrecht antun können, obwohl „sie im höchsten Grade daran unrecht“ tun, „in einem Zustande sein und bleiben zu wollen, der kein rechtlicher ist“ (VI 307-308). Wie kann ich Unrecht tun, obwohl ich nicht die Rechte anderer Personen lädiere? In dem Vortrag soll diese Frage unter Rückgriff auf die so genannten Ulpianischen Formeln zu beantworten versucht werden, in denen Kant ausgehend vom Begriff der Menschheit und der (für die Zwecke des Rechts revidierten) Selbstzweckformel der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* deutlich macht, dass wir nicht das Recht haben, auf unser Recht zu verzichten, weil wir uns nicht zu einer Sache machen dürfen. Wir sind verpflichtet, unsere Freiheit in ihrem äußeren Gebrauch zu erhalten. Der Grund dieser rechtlichen Verbindlichkeit liegt in der Vernunft selbst, die sich als letzten und obersten Zweck unseres Wollens und Handelns setzt.